OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650925/15/Sch/CG

Datum:

Linz, 29. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M H, T, vertreten durch Frau Mag. J K, Rechtsabteilung des OÖAMTC, L, vom 27. Juni 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Mai 2017, GZ: 16813-2017, wegen Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 30. Mai 2017, GZ: x, den Antrag des Herrn M H vom 17. Jänner 2017 auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B („in erster Instanz“) gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) abgewiesen.
In der Begründung des Bescheides heißt es unter anderem:

„Gemäß § 3 Abs. 1 Z.3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Nach einer Zusammenschau aller bisher vorliegenden Gutachten und verkehrspsychologischen Untersuchungen und dem persönlichen Eindruck, den die Behörde von Ihnen gewinnen konnte, kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die notwendige gesundheitliche Eignung bei Ihnen nicht gegeben ist.
Bei Ihnen ist eine Demenz vorbekannt, wobei auch wegen Ihres fortgeschrittenen Alters eine Verschlechterung innerhalb weniger Monate zu erwarten ist. Die letzte verkehrspsychologische Untersuchung vom 27.12.2016 war nach 2-maligen ‚nicht geeignet‘ nur ganz knapp ausreichend. Weiters hat eine psychiatrisch fachärztliche Untersuchung bei Fr. Dr. Z am 12.03.2017 ein negatives Ergebnis aufgewiesen und es zeigte sich bei dieser psychiatrischen Untersuchung ein dementieller Prozess, Störungen im Affekt, Kurzzeitgedächtnis, Landzeitgedächtnis, Störung im Verhalten, Interaktion, Sprache, sowie Störungen der Exekutivfunktionen mit fehlender geistiger Flexibilität und Unfähigkeit zum Perspektivenwechsel. Sie legten zwar am 11.04.2017 unaufgefordert eine neue psychiatrische Stellungnahme vor, jedoch ist diese für das laufende Führerscheinverfahren nicht zu werten, weil im amtsärztlichen Gutachten vom 16.03.2017 festgehalten wurde, dass eine neuerliche psychiatrische Untersuchung frühestens nach 6 Monaten und Absolvierung eines kognitiven Trainings möglich sei.

Daher ist laut dem von der Behörde als schlüssig erachteten amtsärztlichen Gutachten derzeit keine gesundheitliche Eignung für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gegeben. Es sind daher die Voraussetzungen (lt. amtsärztlichen Gutachten v. 16.03.2017 sind für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung in frühestens 6 Monaten folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über die Absolvierung eines kognitiven Trainings
- positive psychiatrische Stellungnahme
- neue verkehrspsychologische Stellungnahme)

für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung nicht erfüllt und Ihr Antrag ist abzuweisen.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ist aufgrund der bis dahin vorliegenden uneinheitlichen fachärztlichen Begutachtung des Beschwerdeführers eine Gutachtensergänzung veranlasst worden. Es liegen damit zwei weitere Gutachten vor, nämlich jenes von DDr. S K, Facharzt für Neurologie, vom 18. September 2017 und jenes von Dr. B L, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, ebenfalls vom 18. September 2017. Letzteres Gutachten enthält die Aussage, dass „Fahrtauglichkeit Gr. 1 besteht".
Weiters wurde eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung des Beschwerdeführers durchgeführt.
In der entsprechenden verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts „INFAR" vom 14. November 2017 heißt es, dass der Beschwerdeführer derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bedingt und unter zeitlicher Befristung der Lenkberechtigung geeignet sei.
In der gutachtlichen Aussage der Amtsärztin Dr. C K vom 24. November 2017 wird im Ergebnis festgehalten, dass der Beschwerdeführer unter Einhaltung bestimmter, im Gutachten ausgeführter Auflagen zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1, Klasse B, derzeit geeignet sei.

4. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Änderungen der Sach- und Beweislage, welche erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides eingetreten oder hervorgekommen sind, in der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen (VwGH 19.9.1978, 2082/75 uva.).
Konnte die belangte Behörde demnach nach der ihr zur Verfügung stehenden Beweislage von der gesundheitlichen Nichteignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgehen, liegt die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht insofern anders, als die Gutachtenssituation eine Beurteilung dahingehend, dass der Beschwerdeführer gesundheitlich nicht geeignet wäre, nicht zulässt. Somit ist das Verwaltungsgericht gehalten, aufgrund der nunmehr gegebenen Sachlage die Entscheidung zu treffen, welche auf dem Vorliegen der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu beruhen hat.
Gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG ist es nun Sache der belangten Behörde, unter Bedachtnahme auf die nunmehr gegebene Sachlage über den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Lenkberechtigung zu entscheiden.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön